

Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat am 1. August 2007 die Berufung zur Flurbereinigung Antersham eingebracht.

Das Flurbereinigungsgebiet Antersham:

Die Ackerflur im nordwestlichen Bereich des Flurbereinigungsgebietes:



Die Ackerflur im westlichen Gebiet:



Auf einer Fläche von ca. 100 ha bestehen aktuell keine Strukturen, die geplanten Maßnahmen Öko 10, 11 und 12 stellen inmitten dieser Landschaft, ohne Anbindung an bestehende Landschaftselemente, lediglich Inselbiotope dar.



Die Ackerflur, wo die Oö. Umwelthanwaltschaft einen zusätzlichen Heckenzug (siehe folgende Foto) fordert:



Fläche auf der ein Feldgehölz errichtet werden soll:



Etwa entlang dieses Weges soll ein dreireihiger Heckenzug gepflanzt werden:



Die Ackerflur, wo die Oö. Umwelthanwaltschaft eine Verlängerung und Stärkung des geplanten Heckenzuges fordert:



Stellungnahme im Berufungsverfahren:

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist diese Argumentation der Behörde, die zur Abweisung unserer Forderungen geführt hat, nicht stichhaltig. Die beiden Maßnahmen Öko 10 (Feldgehölz) und Öko 11 (Heckenzug) weisen eine Fläche von rund 4000 m² auf und haben zueinander einen Abstand von mehr als 300 m. Sie stellen auf einer Gesamtfläche von rund 100 ha die einzigen landschaftsökologischen Ausgleichs- und Strukturelemente dar. Mit der Ausführung der Ökomaßnahmen wie sie im PGMA vorgesehen werden, ergeben sich weitere Inselbiotope inmitten eines bereits agrarisch intensiv genutzten Raumes. Das Ziel eines Biotopverbundes wird daher verfehlt, diese beiden Ökomaßnahmen können daher der ökologischen Mangelstruktur im Flurbereinigungsgebiet in keiner Weise erfolgreich entgegen wirken. Diese ökologischen Begleitmaßnahmen haben somit weder die Größe noch die Qualität um die, vom Naturschutzsachverständigen im Gutachten vom 23.10.2006 festgestellten, agrarökologischen Mängel angemessen beheben zu können.